

Gemeinde Dußlingen
Landkreis Tübingen

**Satzung über die Nutzung der Betreuung
an der Anne-Frank-Schule
Schulkindbetreuungssatzung**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der Paragraphen 2 und 8 Absatz 2, 9, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 21.05.2026 folgende Satzung beschlossen:

Teil I: Allgemeine Regelungen

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Dußlingen betreibt die Betreuung für Schulkinder an der Anne-Frank-Schule als öffentliche Einrichtung. Die öffentliche Einrichtung umfasst alle Betreuungsplätze in der Schulkindbetreuung außerhalb der schulpflichtigen Zeiten sowie die Plätze in der kommunalen Ferienbetreuung.

§ 2

Trägerschaft

1. Träger der Betreuungsangebote für Grundschüler, welche die sogenannte Verlässliche Grundschule, die Flexible Nachmittagsbetreuung oder die Spätbetreuung sowie die Ferienbetreuung umfassen, ist die Gemeinde Dußlingen.
2. Das Angebot in der Verlässlichen Grundschule und der Spätbetreuung ist ein freiwilliges Angebot der Gemeinde Dußlingen. Einen Rechtsanspruch auf Aufnahme in diese Betreuungsangebote gibt es nicht.

§ 3

Aufsichtspflicht

1. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen zur Aufsichtspflicht. Die Aufsichtspflicht während der Durchführung der Betreuungsangebote für die angemeldeten und tatsächlich anwesenden Kinder obliegt dem Betreuungspersonal.
2. Auf dem Weg zu und von der Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich.
3. Die Aufsichtspflicht für die zu betreuende Kinder beginnt und endet mit dem Betreten bzw. Verlassen der festgelegten Betreuungsräume durch die Kinder.
4. Die Kinder in der Flexiblen Nachmittagsbetreuung dürfen auch zeitweise im Schulgebäude und auf dem Schulgelände ohne Aufsicht spielen.
5. Wenn Kinder die Betreuung früher verlassen sollen, muss dies dem Betreuungspersonal von einer sorgeberechtigten Person schriftlich mitgeteilt und mit einer Unterschrift bestätigt werden. Gleiches gilt, wenn das Kind von einer nicht sorgeberechtigten Person abgeholt werden soll oder ohne Begleitung eines Erwachsenen den Heimweg bestreiten darf. Die Erklärungen können jederzeit von der sorgeberechtigten Person geändert oder widerrufen werden.

6. Bei Grundschulkindern wird unterstellt, dass das Einverständnis für den Weg ohne Begleitung vorliegt, wenn das Kind zum Beispiel an der Veranstaltung von Kindergeburtstagen oder Jugendgruppen teilnehmen will. Die Personensorgeberechtigten unterzeichnen eine entsprechende Erklärung (Einverständniserklärung).
7. Zur Teilnahme an Außenaktivitäten wie zum Beispiel Schwimmen oder Ausflüge mit dem Fahrrad oder Personenkraftfahrzeug, ist eine Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten erforderlich.

§ 4

Versicherung und Haftung

1. Die in der Verlässlichen Grundschule, in der Flexiblen Nachmittagsbetreuung, in der Spätbetreuung oder in der Ferienbetreuung aufgenommenen Kinder sind bei der Unfallkasse Baden-Württemberg (UKBW) gegen Unfälle versichert
 - a) auf dem direkten Weg zu und von der Einrichtung,
 - b) während des Aufenthalts in der Einrichtung,
 - c) während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Grundstücks (Spaziergang, Feste, Ausflüge und dergleichen).
2. Alle Unfälle, die auf dem Weg von und zu der Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind dem Betreuungspersonal der Einrichtung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
3. Für die Haftung gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Den Personensorgeberechtigten wird empfohlen, eine Privathaftpflichtversicherung abzuschließen.
4. Für Schüler, die sich eigenmächtig ohne Abmeldung aus der Schulkindbetreuung entfernen wird keine Haftung übernommen.
5. Für den Verlust, die Beschädigung oder die Verwechslung der Garderobe oder von Gegenständen, die ein Kind mitgebracht hat (Spielzeug, Schmuck, Kleidung und anderes) wird keine Haftung übernommen. Es wird deshalb empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.

Teil II: Betreuungsangebote während der Schulzeit

§ 5

Betreuungsangebote während der Schulzeit

1. Alle Schüler der Anne-Frank-Schule haben die Möglichkeit während der Schulzeit an der Schulkindbetreuung teilzunehmen.
2. Die Schulkindbetreuung umfasst folgende Betreuungsmodule:
 - a. Verlässliche Grundschule
Montag bis Freitag, nach Unterrichtsende bis 14:00 Uhr.
 - b. Flexible Nachmittagsbetreuung inklusive Mittagessen
Montag bis Freitag, nach Unterrichtsende bis 16:00 Uhr.
 - c. Spätbetreuung
Montag bis Freitag, 16:00 Uhr bis 17:00 Uhr.
3. Die Angebote sind jeweils nur von Montag bis Freitag buchbar. Eine flexible Buchung an einzelnen Tagen der Woche ist nicht möglich.
4. Die Teilnahme an der Flexiblen Nachmittagsbetreuung im Zeitrahmen von Unterrichtsende bis 16:00 Uhr umfasst die Teilnahme am gemeinsamen Mittagessen.

5. Die Buchung der Spätbetreuung ist nur mit zusätzlicher Buchung der Flexiblen Nachmittagsbetreuung möglich.
6. Kinder ohne Rechtsanspruch auf ganztägige Betreuung an einer Grundschule haben keinen Anspruch auf die Betreuung nach § 5 Absatz 2 Nummer a bis c dieser Satzung. Die Platzvergabe erfolgt nach vorhanden Plätzen.
7. Kinder mit einem Rechtsanspruch auf ganztägige Betreuung an einer Grundschule (ab Einschulung in die erste Klasse zum Schuljahr 2026/2027) haben Anspruch auf die Betreuung im Rahmen der Flexiblen Nachmittagsbetreuung (§ 5 Absatz 2 Buchstabe b). Einen Anspruch auf die Betreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule sowie der Spätbetreuung gibt es nicht. Die Platzvergabe erfolgt hier nach vorhandenen Plätzen.
8. Wenn die Anmeldezahlen es zulassen, können Angebote der Flexiblen Nachmittagsbetreuung und der Verlässlichen Grundschule zusammengelegt werden.

§ 6

Betreuungsgruppen und Betreuungspersonal

1. Ein Betreuungsangebot wird ab einer verbindlichen Mindestanmeldezahl von fünf Kindern eingerichtet. Ausschlaggebend ist der auf den Anmeldeformularen angegebene Anmeldestichtag. Kommt ein Betreuungsangebot mangels Nachfrage nicht zustande, werden die Eltern baldmöglichst (spätestens 2 Schulwochen) nach dem Anmeldestichtag vom Träger informiert.
2. Eine Betreuungsgruppe wird von mindestens einer erfahrenen Betreuungsperson betreut. Je nach Gruppengröße werden weitere Betreuungspersonen hinzugezogen beziehungsweise weitere Gruppen eingerichtet. Einen Orientierungswert hierfür bietet ein Personalschlüssel von 1 zu 25.
3. Der Einsatz des Betreuungspersonals richtet sich grundsätzlich nach den Anmeldezahlen der Kinder. Weicht die tatsächliche Anwesenheit von der Anmeldezahl ab, kann die Anzahl der Betreuungskräfte reduziert beziehungsweise können Gruppen zusammengelegt werden.

§ 7

Platzzahlen und Platzvergabe

1. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten werden für die Betreuungsangebote in der Verlässlichen Grundschule sowie in der Flexiblen Nachmittagsbetreuung Höchstteilnehmerzahlen festgelegt. Die Höchstzahl beträgt 75 Kinder pro Tag. Dies entspricht 3 Gruppen.
2. Übersteigt die Anzahl der Anmeldungen für ein Schuljahr die Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze, werden die freien Plätze zuerst vergeben an:
Kinder deren Erziehungsberechtigten:
 - a. einer Erwerbstätigkeit nachgehen, oder
 - b. sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in Schulausbildung oder in Hochschulausbildung befinden.
 - c. Alleinerziehend sind.
3. Reichen die vorgenannten Kriterien nicht aus, um eine eindeutige Entscheidung zu treffen, welche Kinder keinen Betreuungsplatz erhalten, entscheidet innerhalb der Gruppe, die die gleichen Kriterien erfüllen, das Los.
4. Eine Voraussetzung für eine Berücksichtigung der Kriterien nach Absatz 2 ist, dass die Erziehungsberechtigten die entsprechenden Nachweise bis zum

Anmeldeschluss der für die Platzvergabe zuständigen Stelle bei der Gemeinde Dußlingen zukommen lassen.

5. Die Erforderlichkeit nach Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a gilt erst als gegeben, wenn die Eltern gemeinsam einen Beschäftigungsumfang von mindestens 150 % nachweisen.
6. Lebt das Kind mit nur einer erziehungsberechtigten Person zusammen, so tritt diese Person für alle Kriterien nach Absatz 2 an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der nachzuweisende Beschäftigungsumfang nach Absatz 5 sinkt auf mind. 50 %.
7. Kinder die einen Rechtsanspruch auf ganztägige Betreuung an einer Grundschule haben und keinen Platz in der Verlässlichen Grundschule erhalten haben, bekommen ein Angebot für die Betreuung in der Flexiblen Nachmittagsbetreuung.

§ 8

Anmeldung/ Aufnahme in ein Betreuungsangebot

1. Berechtigte für die Nutzung dieser öffentlichen Einrichtung sind Kinder im grundschulfähigen Alter, die die Anne-Frank-Schule besuchen. Die Aufnahme der Kinder erfolgt im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Betreuungsverhältnisses. Dieses kommt durch Aufnahmeantrag über das Onlineportal der Gemeinde und schriftlicher Platzzusage durch die Gemeindeverwaltung mit anschließender Platzannahme durch die sorgeberechtigte Person zustande.
2. Die Aufnahme in ein Betreuungsangebot ist für ein Schuljahr gültig und muss jedes Schuljahr neu beantragt werden.
3. Eine Anmeldung muss spätestens bis zum 15. März für das kommende Schuljahr erfolgen und ist grundsätzlich für ein ganzes Schuljahr verbindlich.
4. Eine Aufnahme während des laufenden Schuljahres kann unter Berücksichtigung des Einzelfalls erfolgen. Voraussetzung ist ein freier Betreuungsplatz in der Betreuungsgruppe sowie eine Anmeldung über das Onlineportal der Gemeinde.
5. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern unverzüglich über den Zugang im Onlineportal zu ändern, um bei plötzlicher Erkrankung des Kindes oder in anderen Notfällen erreichbar zu sein.

§ 9

Besuch eines Betreuungsangebots

1. Die Betreuungszeiten orientieren sich an den Unterrichtszeiten der Grundschule.
2. Bei einer Anmeldung in der Schulkindbetreuung soll der Besuch des Betreuungsangebots im Interesse des Kindes und der Gruppe regelmäßig erfolgen.
3. Darf ein Kind wegen Krankheit die Schule nicht besuchen, ist auch der Besuch der Schulkindbetreuung nicht möglich. Leidet ein Kind oder ein Familienangehöriger an einer ansteckenden Krankheit, ist der Besuch der Schulkindbetreuung ebenfalls ausgeschlossen. Das Betreuungspersonal ist entsprechend zu informieren.
4. Bevor ein Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit, auch in der Familie, die Betreuungseinrichtung wieder besuchen darf, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

5. Eröffnete Betreuungsangebote finden grundsätzlich an Schultagen während ihrer festgelegten Zeiten statt. An schulfreien Tagen, nach dem für die Anne-Frank-Schule geltenden Ferienplan, finden keine Schulkindbetreuung statt. Bei Unterrichtsausfall der Schulen (beispielsweise pädagogische Tage oder früherer Unterrichtsschluss vor den Sommer- oder Weihnachtsferien) wird keine Betreuung angeboten.
6. Ein Kind, das gemäß § 90 Schulgesetz vorübergehend vom Unterricht ausgeschlossen ist, kann während dieser Zeit auch nicht an der Schulkindbetreuung im Rahmen dieser Satzung teilnehmen.
7. Wenn ein Betreuungsangebot in Ausnahmefällen vom Träger vorübergehend geschlossen werden muss, werden die sorgeberechtigten Personen unverzüglich benachrichtigt.
8. Der fällige monatliche Elternbeitrag ist auch in den Fällen der Absätze 3, 4, 5, 6 und 7 in vollem Umfang zu begleichen.

§ 10

Beendigung/Abmeldung von der Nutzung der Angebote der Schulkindbetreuung

1. Das Benutzungsverhältnis endet für alle Kinder automatisch zum Ende des Schuljahres (31.07.).
2. In begründeten Einzelfällen kann die Gemeinde Dußlingen eine Abmeldung zum Schulhalbjahr aus wichtigem Grund zulassen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere:
 - a. Veränderungen in der Lebenssituation in der Familie, die eine Änderung der in Anspruch genommenen Betreuungsangebote notwendig machen, wenn ohne diese Änderung eine dem Wohl des Kindes entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist
 - b. Schulwechsel des Kindes
3. Kann bei einem Ausscheiden aus wichtigem Grund zum Schulhalbjahr die Mindestteilnehmerzahl von sieben Kindern nicht mehr erreicht werden, wird, um das Angebot aufrechterhalten zu können, weiterhin der Elternbeitrag für diesen Platz bis zum Ende des Schuljahres fällig.

§ 11

Inhalt der Betreuung

1. Die kommunalen Betreuungsangebote sind Teil der Bildung und Betreuung an der Anne-Frank-Schule und arbeiten partnerschaftlich mit den Kolleginnen und Kollegen der Schule zusammen. Es findet ein regelmäßiger Austausch statt.
2. Aufgabe und Ziel der Betreuungsangebote ist es, die Betreuung von Grundschulern nach dem Unterricht sicherzustellen. Während der Betreuungszeit finden spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten statt. Das vom Betreuungspersonal festgelegte Angebot soll sich an den Bedürfnissen der Kinder sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten orientieren.
3. Ergänzungen zum Unterricht, Hausaufgabenbetreuung oder individuelle Förderung sind nicht Teil der Schulkindbetreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule.

§ 12

Ausschluss von der Nutzung der Angebote der Schulkindbetreuung

1. Der Träger kann das Nutzungsverhältnis mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich widerrufen.
2. Ausschlussgründe können unter anderem sein:
 - a. wenn der Gebührenschuldner mit der Entrichtung seiner festgesetzten Gebührenschild für einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten in Verzug kommt und die geschuldeten Gebühren trotz Mahnung nicht entrichtet.
 - b. wenn ein Kind länger als zwei Wochen unentschuldig in der Betreuung fehlt oder die Betreuung nur sehr unregelmäßig wahrnimmt.
 - c. wenn ein Kind sich auch nach mehrmaliger Aufforderung und vorheriger Abmahnung an eine sorgeberechtigte Person nicht an die Regeln des Betreuungspersonals hält oder den Betreuungsbetrieb nachhaltig stört (zum Beispiel) durch Belästigung oder Gefährdung anderer Kinder oder des Betreuungspersonals oder anderes).
3. Zum Halbjahr freiwerdende Plätze können neu besetzt werden. Wartelisten werden vom Betreuungspersonal vor Ort geführt. Die Wartelisten erlöschen zum Ende eines Schuljahres.

Teil III: Ferienbetreuung

§ 13

Ferienbetreuung und Schließtage

1. Die Ferienbetreuung umfasst die Betreuung an den schulfreien Tagen gemäß dem Ferienplan der Anne-Frank-Schule Dußlingen. Hiervon ausgenommen sind gesetzliche Feiertage während der Ferienbetreuung sowie 20 Schließtage pro Schuljahr. Die Schließtage werden jährlich rechtzeitig vor dem 15. März bekannt gegeben.
2. Kann ein Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen die Ferienbetreuung nicht besuchen, ist die Leitung schnellstmöglich zu benachrichtigen.
3. Die Ferienbetreuung findet in der Regel von Montag bis Freitag von 08:00 bis 16:00 Uhr statt.
4. Die Buchung eines Betreuungsangebots ist nur Ferienweise möglich. Einzelne Tage können in der Ferienbetreuung nicht gebucht werden.
5. Der Elternbeitrag wird tageweise berechnet. Findet aufgrund eines in der Betreuungswoche liegenden Feiertages die Betreuung an weniger als fünf Tagen statt, verringert sich der Elternbeitrag entsprechend.
6. In besonderen Ausnahmefällen (organisatorische oder personelle Gründe) kann die Gemeinde Dußlingen die Ferienbetreuung vorübergehend ganz oder teilweise einstellen. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn nicht genügend Personal vorhanden ist, um der Aufsichtspflicht und dem Kindeswohl zu genügen. Muss die Ferienbetreuung aus einem solchen Anlass geschlossen werden, werden die Personensorgeberechtigten rechtzeitig hiervon unterrichtet.

§ 14

Anmeldung zur Ferienbetreuung

1. Die Anmeldung zur Ferienbetreuung ist für alle Kinder, welche an der Schulkindbetreuung während der Schulzeit teilnehmen, möglich. Kinder mit Rechtsanspruch auf ganztägige Betreuung können sich für die Ferienbetreuung auch ohne Teilnahme an einem Betreuungsangebot anmelden.

2. Die verbindliche Anmeldung erfolgt jährlich zum 15. März (Stichtag). Für Kinder mit Rechtsanspruch auf ganztägige Betreuung erfolgt die verbindliche Anmeldung über Abfrage der Inanspruchnahme des Rechtsanspruchs auf ganztägige Betreuung. Für Kinder ohne Rechtsanspruch auf ganztägige Betreuung erfolgt die verbindliche Anmeldung über einen von Seiten der Verwaltung zur Verfügung gestellten Anmeldelink, welcher über die Betreuungseinrichtung ausgegeben wird.
3. Nachträgliche Anmeldungen oder Änderungen während dem Schuljahr sind grundsätzlich nicht möglich. Die Gemeinde Dußlingen kann von dieser Regelung in begründeten Einzelfällen abweichen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere:
 - a. Veränderungen in der Lebenssituation in der Familie, die eine Änderung der in Anspruch genommenen Betreuungsangebote notwendig machen, wenn ohne diese Änderung eine dem Wohl des Kindes entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist.
 - b. Schulwechsel des Kindes.
Sie können nur im Rahmen der verfügbaren Platzkapazitäten berücksichtigt werden.
4. Eine nachträgliche Abmeldung von der Ferienbetreuung ist während dem Schuljahr grundsätzlich nicht möglich. Die Gemeinde kann von dieser Regelung in begründeten Einzelfällen abweichen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere:
 - a. Veränderungen in der Lebenssituation in der Familie, die eine Abmeldung der Ferienbetreuung notwendig machen (Beispielsweise: Wohnortwechsel, Änderungen in der Arbeitszeit der Personensorgeberechtigten und anderes).
 - b. Schulwechsel des Kindes.
5. Die Abmeldung ist spätestens 8 Wochen vor Beginn der jeweiligen Ferienbetreuung schriftlich bei der Gemeindeverwaltung anzuzeigen. Die notwendigen Nachweise sind beizufügen. Bei verspäteter Abmeldung werden die Nutzungsgebühren in voller Höhe erhoben.

§ 15

Betreuungsgruppen und Betreuungspersonal

1. Ein Betreuungsangebot wird ab einer verbindlichen Mindestanmeldezahl von zehn Kindern eingerichtet. Kommt ein Betreuungsangebot mangels Nachfrage nicht zustande, werden die Personensorgeberechtigten baldmöglichst (spätestens 2 Schulwochen) nach dem Anmeldestichtag vom Träger informiert.
2. Wird die Mindestanzahl der Anmeldungen für die Ferienbetreuung nicht erreicht, kann im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit eine Betreuung in einer umliegenden Gemeinde erfolgen.
3. Eine Betreuungsgruppe wird von mindestens zwei erfahrenen Betreuungspersonen betreut.
4. Der Einsatz des Betreuungspersonals richtet sich grundsätzlich nach den Anmeldezahlen der Kinder. Weicht die tatsächliche Anwesenheit von der Anmeldezahl ab, kann vom Personalschlüssel entsprechend abgewichen werden.

§ 16

Platzvergabe

Übersteigt in platztechnischen Engpasssituationen die Anzahl der Anmeldungen die Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze, werden die freien Plätze in der Ferienbetreuung nach folgenden Kriterien vergeben:

1. Kinder mit Rechtsanspruch auf ganztägige Betreuung.
2. Geschwisterkinder von Kindern mit Rechtsanspruch auf ganztägige Betreuung, wobei hier die Kinder von berufstätigen und/oder alleinerziehenden Personensorgeberechtigten vorrangig berücksichtigt werden.
3. Kinder von Personensorgeberechtigten die sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in Schulausbildung oder in Hochschulausbildung befinden.

Bei gleicher Anzahl in einer Gruppe entscheidet das Los.

§ 17

Besuch der Ferienbetreuung

1. Bei Infektionskrankheiten darf die Betreuung nicht besucht werden. Krankheiten oder andere Gründe die zu einem Fernbleiben der Betreuung führen, sind dem Betreuungspersonal umgehend mitzuteilen.
2. Ist die Teilnahme an der Ferienbetreuung aufgrund von Krankheit nicht möglich, ist die Nutzungsgebühr zu bezahlen.
3. Die Teilnahme an der Ferienbetreuung im Zeitrahmen von 8:00 bis 16:00 Uhr umfasst die Teilnahme am gemeinsamen Mittagessen für die Kinder.
4. Während der Betreuungszeit finden spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten statt. Das vom Betreuungspersonal festgelegte Angebot soll sich an den Bedürfnissen der Kinder sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten orientieren.

§ 18

Ausschluss von der Nutzung der Ferienbetreuung

1. Die Aufnahme in der Ferienbetreuung kann von Trägerseite ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn ein Kind sich auch nach mehrmaliger Aufforderung und vorheriger Abmahnung an eine sorgeberechtigte Person nicht an die Regeln des Betreuungspersonals hält oder den Betriebsbetrieb nachhaltig stört (zum Beispiel durch Belästigung oder Gefährdung anderer Kinder oder des Betreuungspersonals oder anderes). Die Betreuungsgebühren sind in diesem Fall in vollem Umfang zu begleichen.
2. Die Aufnahme in einem Ferienbetreuungsangebot kann weiterhin für die Zukunft verweigert werden, wenn der Gebührenschuldner mit der Entrichtung seiner festgesetzten Gebührenschuld in der Vergangenheit mehrfach (mindestens zwei Mal) in Verzug geraten ist und davon auszugehen ist, dass auch in Zukunft die Gebühren nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet werden.

Teil IV: Gebühren

§ 19

Benutzungsgebühren

1. Für die Inanspruchnahme der Schulkindbetreuungsangebote mit Ferienbetreuung an der Anne-Frank-Schule werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
2. Die Gebühren werden als Benutzungsgebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach der Art der Betreuung.
3. Die Gebühren sind als Anteil der gesamten Betriebskosten eines Jahres berechnet und werden verteilt auf 11 Monate erhoben. Der Monat August ist beitragsfrei. Sie wird grundsätzlich zum Ersten eines Monats fällig.

4. Die Gebühren für die Flexible Nachmittagsbetreuung sowie der Verlässlichen Grundschule werden nach der Anzahl der Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben berechnet. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird die Gebühr auf Antrag ab dem Folgemonat neu festgesetzt. Die Erziehungsberechtigten haben selbst dafür Sorge zu tragen, die Geburt eines weiteren Kindes der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.
5. Die Gebühr für die Flexible Nachmittagsbetreuung wird inklusive Mittagessen erhoben.
6. Die Betreuungsgebühren der Verlässlichen Grundschule und der flexiblen Nachmittagsbetreuung sind auch während der Ferien und bei Fernbleiben der Betreuung zu entrichten.
7. Die Angebote in der Ferienbetreuung beziehen sich auf eine Betreuungswoche. Findet aufgrund eines in der Betreuungswoche liegenden Feiertages die Betreuung an weniger als fünf Tagen statt, verringert sich der Elternbeitrag entsprechend (vergleiche § 13). Die Betreuungsgebühren sind auch bei Fernbleiben der Betreuung zu entrichten.
8. In Sonderfällen (unter anderem besondere Notlage, unverschuldetes Fehlen, Pandemie) ist die Gemeinde Dußlingen berechtigt, die Gebühren herabzusetzen oder zu erlassen. Die Höhe der Benutzungsgebühr bemisst sich im Fall der Herabsetzung nach der tatsächlichen monatlichen Inanspruchnahme der Betreuung und kann entsprechend unter Berücksichtigung der Ermäßigungen nach § 20 Absatz 2 dieser Satzung anteilig erhoben werden.

§ 20

Höhe der Benutzungsgebühren

Bei der Anmeldung legen die Personensorgeberechtigten die Betreuungsform und den Betreuungsumfang fest. Die sich daraus ergebende Monatsgebühr wird jeweils zum Ersten des betreffenden Monats erhoben. Sie werden mit einem Gebührenbescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange, bis ein Änderungsbescheid ergeht.

1. Die Gebühren für die Flexible Nachmittagsbetreuung betragen ab dem 01.09.2026 monatlich:

	Gebühr mit Mittagessen
Familien mit 1 Kind	231,00 Euro
Familien mit 2 Kindern	210,00 Euro
Familien mit 3 Kindern	177,00 Euro
Familien mit 4 Kindern und mehr	139,00 Euro

2. Auf Antrag des Erziehungsberechtigten kann die Gebühr für die Flexible Nachmittagsbetreuung ermäßigt werden. Voraussetzung für die Ermäßigung ist die Vorlage eines gültigen Wohnberechtigungsscheins. Bei Vorlage eines Wohnberechtigungsscheins beträgt die ermäßigte Gebühr für die Flexible Nachmittagsbetreuung ab dem 01.09.2026 monatlich:

	Gebühr mit Mittagessen
Familien mit 1 Kind	197,00 Euro
Familien mit 2 Kindern	181,00 Euro

Familien mit 3 Kindern	154,00 Euro
Familien mit 4 Kindern und mehr	124,00 Euro

3. Gebühren für die Spätbetreuung

Die Gebühr für die Spätbetreuung von Montag bis Freitag von 16:00 Uhr bis 17:00 Uhr beträgt monatlich 56,00 Euro.

4. Gebühren für die Ferienbetreuung

- a. Die Benutzungsgebühr für die Ferienbetreuung beträgt ab dem 01.09.2026 pro Woche 160,00 €.
- b. Die Höhe der Kosten für das Mittagessen ergibt sich aus den Kosten des Essenslieferanten und einer Getränkepauschale. Sie sind zusätzlich zu den Gebühren zu entrichten.

5. Die Gebühren für die Verlässliche Grundschule

	Gebühr
Familien mit 1 Kind	112,00 Euro
Familien mit 2 Kindern	97,00 Euro
Familien mit 3 Kindern	76,00 Euro
Familien mit 4 Kindern und mehr	51,00 Euro

6. Auf Antrag des Erziehungsberechtigten kann die Gebühr für die Verlässliche Grundschule ermäßigt werden. Voraussetzungen für die Ermäßigung ist die Vorlage eines gültigen Wohnberechtigungsscheins.

Bei Vorlage eines gültigen Wohnberechtigungsscheins beträgt die ermäßigte Gebühr für die Verlässliche Grundschule ab dem 01.09.2026 monatlich:

	Gebühr
Familien mit 1 Kind	90,00 Euro
Familien mit 2 Kindern	78,00 Euro
Familien mit 3 Kindern	61,00 Euro
Familien mit 4 Kindern und mehr	41,00 Euro

7. Erweiterte Betreuung für Kinder der ersten Klasse

Die Gebühren für die erweiterte Betreuung von Erstklässlern beträgt 23,00 Euro pro Monat.

§ 21**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Betreuung besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuung beantragt haben. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 22**Gebührenübernahme**

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim Landratsamt Tübingen, Abteilung Jugend und Soziales beantragt werden.

§ 23**Verfahren bei Nichtzahlung**

Rückständige Gebühren und Entgelte werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 24**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 1. September 2026 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

	vom	Anzeige nach § 4 Absatz 3 Gemeindeordnung beim Landratsamt	öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt	in Kraft getreten am
Satzung	22.05.2026	02.06.2026	30.05.2026	01.09.2026